

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 89 vom 20. März 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2017_89

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 89 du 20 mars 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 89 del 20 marzo 2017

Regeste

vorsorglicher Entzug der Unterrichtsberechtigung - aufschiebende Wirkung
(Zwischenverfügung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 20. März 2017 - 4800.600.800.06/14 [686897]) | Berufsbewilligungen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen (Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Im Streit liegt der vorsorgliche Entzug der Unterrichtsberechtigung des Beschwerdeführers unter Entzug der aufschiebenden Wirkung. Hierbei handelt es sich um eine einstweilige Massnahme im Rahmen des am 7. September 2015 eröffneten Verfahrens auf (definitiven) Entzug der Unterrichtsberechtigung (vgl. vorne Bst. A). Die angefochtene Verfügung schliesst das Hauptverfahren weder ganz noch teilweise ab, weshalb sie als Zwischenverfügung zu qualifizieren ist (Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 VRPG). Sie unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Hauptsache (Art. 75 Bst. a VRPG im Umkehrschluss). Damit ist das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerden zuständig.

E. 1.2

Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen und die aufschiebende Wirkung sind nach Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3 Bst. a VRPG unter anderem dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.05.2017, Nrn. 100.2017.89/91U, Seite 4

E. 1.2.1

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG wird praxismässig bejaht, wenn die beschwerdeführende Partei ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Abänderung der Zwischenverfügung oder des Zwischenentscheids hat, wobei kein irreparabler Schaden erforderlich ist. Ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an der sofortigen Anfechtung der Zwischenverfügung ist bereits dann gegeben, wenn ein günstiger Endentscheid für die betroffene Person nicht jeden Nachteil zu beseitigen vermag. Dabei genügt auch ein tatsächliches – etwa bloss wirtschaftliches – Interesse, soweit es für die betroffene Person nicht nur darum geht, eine

Verteuerung oder eine aus wirtschaftlicher Sicht ungünstige Verlängerung des Verfahrens zu ver- hindern. Der nicht wieder gutzumachende Nachteil muss in jedem Fall dar- getan sein, wobei das Glaubhaftmachen genügt (zum Ganzen BVR 2016 S. 237 E. 5.1 mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer verliert durch den vorsorglichen Entzug der Unterrichtsberechtigung bis zum endgültigen Entscheid in der Hauptsache die Befugnis, in bestehenden Anstellungsverhältnissen an den von der Massnahme erfassten Schulen und Institutionen weiter zu unterrichten. Es ist ihm sodann jegliche Unterrichtstätigkeit in den betreffenden Schulen und Institutionen untersagt (vgl. Art. 23a i.V.m. Art. 2a des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAG; BSG 430.250]). Ein günstiger Endentscheid (Verzicht auf den Entzug der Unterrichts- berechtigung) würde damit verbundene Nachteile tatsächlicher Art (Verlust aktueller Stellen, keinerlei Unterrichtstätigkeit an den betreffenden Schulen und Institutionen während des hängigen Verfahrens, mögliche Einkom- menseinbussen, Reputationsverlust) nicht vollständig beseitigen können (vgl. BVR 2011 S. 508 E. 1.3, 2009 S. 189 E. 1.2.2; vgl. auch BGer 2C_866/2012 vom 18.12.2012 E. 1.2 betreffend rechtlicher Nachteil bei vorsorglich angeordnetem partiellen Berufsverbot). Die hier strittige Zwischenverfügung ist somit selbständig anfechtbar.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teil- genommen, ist durch die angefochtene Zwischenverfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.05.2017, Nrn. 100.2017.89/91U, Seite 5 Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht einge- reichten Beschwerden ist somit einzutreten.

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Zwischenver- fügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 1.5

Der Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 2

Aufgrund der Akten ist vorab Folgendes festzustellen:

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist seit 24. Juni 1993 im Besitz des Primar- lehrpatents des Kantons Bern und hat seither an verschiedenen Schulen unterrichtet. Ab 1. August 2014 war er befristet bis Ende Juli 2015 als ...lehrer an der Schule ... angestellt. Am 1. Dezember 2014 beantragte die Schulkommission ... bei der ERZ die sofortige Einstellung des Beschwerdeführers im Amt und die allfällige Überprüfung seiner Unterrichtsberechtigung, weil eine ehemalige Schülerin den Beschwerde- führer wegen mehrfacher Vergewaltigung angezeigt habe (Akten ERZ 3B act. 1). Mit unangefochten gebliebener Zwischenverfügung

vom 16. Dezember 2014 stellte die ERZ, handelnd durch den Rechtsdienst, den Beschwerdeführer vorsorglich im Amt ein unter Fortzahlung des Gehalts (Akten ERZ 3B act. 7). In der Folge bemühte sich die ERZ um Einsicht in die Akten des Strafverfahrens, wogegen der Beschwerdeführer Rechtsmittel bis an das Bundesgericht einlegte (Akten ERZ 3B act. 12, 14, 16, 19). Das Bundesgericht schrieb die Beschwerde unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids als gegenstandslos ab, weil die befristete Anstellung des Beschwerdeführers Ende Juli 2015 ausgelaufen war (BGer 1B_261/2015 vom 25.11.2015). Am 7. Dezember 2015 stellte die ERZ das Verfahren betreffend Einstellung im Amt mangels rechtserheblichen Interesses ein (Akten ERZ 3B act. 20).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.05.2017, Nrn. 100.2017.89/91U, Seite 6

E. 2.2

Durch die verfahrensleitende Verfügung des Bundesgerichts vom 28. August 2015 (Akten ERZ 3B act. 16) erhielt die ERZ Kenntnis davon, dass gegen den Beschwerdeführer eine Strafuntersuchung wegen Vergewaltigung, sexueller Handlungen mit Kind und Pornografie angehoben worden war. Am 7. September 2015 eröffnete sie ein Verfahren auf Entzug der Unterrichtsberechtigung. In diesem Zusammenhang ersuchte sie erneut um Einsicht in die Akten des Strafverfahrens, als feststand, dass das Bundesgericht die vom Obergericht gewährte Akteneinsicht rückgängig machte, weil das Anstellungsverhältnis des Beschwerdeführers, worauf sich das Amtseinstellungsverfahren samt Akteneinsichtsbegehren bezogen hatte, zwischenzeitlich geendet hatte (E. 2.1 hiervor; Akten ERZ 3A act. 1, 5, 7). Aufgrund der erneut eingereichten Rechtsmittel des Beschwerdeführers erhielt die ERZ erst am 15. Dezember 2016 Akteneinsicht (Akten ERZ 3A act. 8; Vernehmlassung Ziff. 2.2). Am 20. Januar 2017 ging ihr die definitive Anklageschrift zu. Danach hat die Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland am 17. Januar 2017 beim zuständigen Regionalgericht Anklage gegen den Beschwerdeführer erhoben wegen sexuellen Handlungen mit Kind und Pornografie, beides mehrfach begangen (Akten ERZ 3A act. 10); der Zeitpunkt der Hauptverhandlung ist noch nicht bekannt. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Zwischenverfügung an einer Primar- und an einer Realschule tätig (angefochtene Verfügung E. 2.3; vgl. auch Beschwerde 2 S. 3).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt zunächst Gehörsverletzungen. Er bringt vor, die verfahrensleitende Verfügung der ERZ (Rechtsdienst) vom 23. Januar 2017 habe weder Angaben zum Sachverhalt noch konkrete Vorhalte oder rechtliche Grundlagen enthalten. Er habe daher nicht Stellung nehmen können; das rechtliche Gehör sei ihm «faktisch verweigert» worden. Weiter habe die Vorinstanz die angefochtene Zwischenverfügung ungenügend begründet (vgl. Beschwerde 1 S. 4 f.; Beschwerde 2 S. 5 f.).

E. 3.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist eine grundlegende Verfahrensgarantie und bestimmt sich in erster Linie nach dem einschlägigen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.05.2017, Nrn. 100.2017.89/91U, Seite 7 (kantonales) Verfahrensrecht (Art. 21 ff. VRPG), subsidiär nach den Garantien gemäss Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) und Art. 29 Abs.

2 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Er vermittelt u.a. das Recht, von der Behörde angehört zu werden, bevor diese verfügt oder entscheidet (Art. 21 Abs. 1 VRPG). Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist sodann die Begründungspflicht (vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Im Allgemeinen muss die Begründung zumindest so abgefasst sein, dass sich die Betroffenen über die Tragweite des Angeordneten ein Bild machen können. Sie müssen die Verfügung oder den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können, weshalb wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden müssen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (statt vieler BGE 140 II 262 E. 6.2; BVR 2016 S. 402 E. 6.2).

E. 3.2

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23. Januar 2017 in dem am

E. 7

Gegen das vorliegende Urteil steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 ff. BGG). Da es sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG handelt (vgl. BGE 135 II 30 E. 1.3, 134 II 124 E. 1.3), ist die Beschwerde aber nur zulässig, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind. Beim Streit um den (vorsorglichen) Entzug der Unterrichtsberechtigung unter Hinterlegung der entsprechenden Originalurkunden handelt es sich nicht um eine Angelegenheit aus dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse; Gegenstand des Verfahrens ist eine Berufsausübungsbewilligung auf dem Gebiet des Bildungsrechts. Es wird daher auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht, Lausanne, verwiesen, auch wenn der Beschwerdeführer aktuell offenbar an einer bernischen Schule angestellt ist. Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.